

Dazu auch Datei: Nazis in der VB und anderen Schaffhauser Behoerden.doc

Aus Schaffhauser Bock 22. Juli 2008

Am 18. Oktober 1940 ist in Stans der dreifache Mörder Hans Vollenweider mit einer Guillotine geköpft worden, die letzte in der Schweiz nach zivilem Strafprozess erfolgte Hinrichtung. Die Guillotine kam aus Schaffhausen. Unser Kanton hat in der Geschichte der Todesstrafe eine hervorragende, recht eigenartige Rolle gespielt. J.R: Dazu auch <http://www.todesstrafe.ch/guillotine.htm>

Sühnekreuze

Unsere Vorfahren, die Alemannen, machte von der Todesstrafe nur selten Gebrauch. Der römische Historiker Tacitus berichtet, dass Verbrecher an Bäumen aufgehängt wurden. Nach mittelalterliche Auffassung galt eine Affekthandlung nicht als Mord. Der Täter konnte sich mit der Familie des Erschlagenen durch einen Sühnvertrag abfinden. Eine Urkunde vom 30. Mai 1455 bezeugt, dass Wernli Werner aus Merishausen der den Heini Keller im Zorn erschlagen hatte, seinen Angehörigen 20 Gulden zu bezahlen und drei Wallfahrten nach Einsiedeln zu machen hatte. Am Tatort hatte er auf Merishausen Boden ein steinernes Sühnekreuz zu errichten. Solchen Kreuze gab es auch bei uns, anderorts, so das heute noch bestehende Steinernes Kreuz bei Rüdlingen.

Das Hochgericht

Zur Zeit der Gauverfassung nach Karl dem Grossen kam es zur Trennung des Justizwesens in die Hohe und Niedere Gerichtsbarkeit. Inhaber des hohen Blutgerichts waren Angehörige des Hochadels, die Landgrafen, die schwere Delikte über Leib und Leben zu ahnden hatten. In den Händen des niederen Adels lag die Niedere Gerichtsbarkeit, das Urteil über Vergehen, die mit Geldbussen bestraft werden konnten. Durch Kauf ist die Stadt Schaffhausen an Orten der umgebenden Landschaft in den Besitz der Niederen und der Hohen Gerichtsbarkeit gekommen, Grundlage der heutigen Landeshoheit, so 1525 durch den Erwerb der Herrschaft Neunkirch im Klettgau.

Grundlage der Justiz wurde die im ganzen deutschen Reich geltende Gerichtsordnung Karls V., die Constitutio Communalis Carolini. Der Schaffhauser Obergerichtschreiber David Stokar hat sich die grosse Mühe gemacht, aus den Gerichtsprotokollen von etwa 1500 bis 1850 die Kriminalfälle und Urteile zu notieren. Er kommt auf 139 Enthauptungen, 37 Henkungen am Galgen, 12 Verbrennungen auf dem Scheiterhaufen, 10 Räderungen, 7 Ertränkungen im Rhein. eine unbekannt Anzahl von Fällen des Lebendigbegrabens von Kindsmörderinnen. Diese Zahlen stimmen nicht. Die Ortsgeschichten zeigen, dass es weit mehr Todesurteile gab, namentlich Hexenverbrennungen.

Reaktionäre Schaffhauser

Unter dem Einfluss der Aufklärung gin im Kanton Schaffhausen die Zahl der Todesurteile zurück. Im Jahr 1740 schaffte Friedrich der Grosse die Folterung ab. Die Schaffhauser zeigten sich reaktionär. Es kennzeichnet ihren Geist, wenn wir unter dem Jahr 1782 in der Schaffhauser Chronik lesen: „Die Folter wurde zwar nicht grundsätzlich aufgehoben, wurde aber nur noch bei Fremden angewendet“. Der helveische Einheitsstaat von 1798 hob die Todesstrafe auf, doch kehrte die wieder souveräne Republik Schaffhausen in der Restauration zum Galgen und Schafott zurück. Es sind im 19. Jahrhundert noch etliche Todesurteile gefällt worden. Die letzte Hinrichtung auf dem Galgenbuck bei Neuhausen erfolgte am 18. Februar 1822, als das Leben des Einbrechers Baptist Wild aus Appenzell endete. Mit dem Schwert enthauptet wurde zuletzt am 23. Juli 1847 der Bäcker Johannes Schilling aus Löhningen, der seine Frau mit Arsenik vergiftet hatte.

Ansaffung eines Fallbeils

Hinrichtungen waren auch in Schaffhausen ein Spektakel. Im Jahr 1571 verbot ein Erlass der Obrigkeit Frauen und Jugendlichen das Zuschauen, weil es zu Exzessen gekommen und etliche Damen in



Ohnmacht gefallen waren. Darum hob das neue Strafgesetz vom Jahr 1853 die öffentlichen Enthauptungen auf dem Köpfenplatz am Waldrand mit dem Schwert ab. Artikel 8 bestimmte, dass die Todesurteile in einem geschlossenen Raum mit einer Guillotine vollstreckt werden sollten, mit dem Fallbeil, das während der französischen Revolution als Erfindung des Arztes Louis Guillotin zur Spedition der Massenhinrichtungen während der Schreckensherrschaft eingeführt worden war. Schaffhausen brauchte eine Guillotine. Sie wurde in der Zürcher Strafanstalt gebastelt und kostete 2'500 Franken. In Schaffhausen kam das grausige Werkzeug nie zum Einsatz. Ein Einsender schlug am 28. Mai 1867 im „Tagblatt“ vor, sie solle verkauft werden. „Vielleicht könnte sie ein Metzger benutzen, oder wäre sie zum Krautschneiden zu verwenden.“

Die Motion Freuler

Artikel 65 der neuen Bundesverfassung vom Jahr 1874 hob die Todesstrafe in der Schweiz auf. Da wurde am 28. November 1876 Frau Anna Keller aus Beringen, auf dem Weg zum Schaffhauser Wochenmarkt, im Engewald von einem jungen Burschen mit der Axt brutal erschlagen. Ein Sturm der Empörung ging durch den Kanton. Sie fand ihren Sprecher im Ständerat Hermann Freuler (1841 – 1903), der in der Wintersession 1878 eine Motion mit dem Ziel einreichte, Artikel 65 der Bundesverfassung aufzuheben und den Kantonen die Möglichkeit zur Wiedereinführung der Todesstrafe zu geben. Trotz der Opposition des Bundesrates wurde der Vorstoss des Schaffhausers in beiden eidgenössischen Kammern angenommen, so dass das Plebiszit auf den 19. Mai 1875 angesetzt werden musste. Kaum ein Urnengang des 19. Jahrhunderts hat die Leidenschaften mehr bewegt als das Problem der Todesstrafe. Ständerat Freuler wurde selber mit dem Tod bedroht. Man stellte ihm Kübelvoll Schweineblut vor die Haustür im Rammersbühl. Aber die Aufhebung von Artikel 65 wurde in der Schweiz mit 186'092 Ja gegen 175'511 Nein Stimmen knapp angenommen, im Kanton Schaffhausen mit 4'055 gegen 2'671 Stimmen recht deutlich.

Die Folge des Löhninger Mordes

In der Folge führten manche Kantone namentlich der konservativen Innerschweiz die Todesstrafe wieder ein. Der Schaffhauser Regierungsrat schämte sich und zögerte eine Entscheidung hinaus. Da ereignete sich im August 1892 der Löhninger Mord, die scheussliche Bluttat, der die Familie des Sebastian Walter mit drei Angehörigen zum Opfer fiel. Sie fegte alle Humanitätsgedanken weg. Sogleich lancierte der Oberhallauer Jakob Surbeck eine Volksinitiative. So kam es im Kanton Schaffhausen zu zweitensmal zum Volksentscheid über die Todesstrafe. Er stand im Zeichen des Löhninger Mordes. Am 9. April 1893 beschlossen die Schaffhauser mit 4'920 Ja gegen 1'182 Nein die Wiedereinführung der Todesstrafe.

Kurt Bächtold